



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

2. Jahrgang	12. Dezember 2013	Nummer 015/2013
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.11.2013	Bekanntmachung über die 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus	2
02.12.2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes „Industriepark A 31 Legden Ahaus“	2-3
05.12.2013	Bekanntmachung der Stadt Ahaus Kommunalwahlen am 25. Mai 2014	3-8
11.12.2013	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 42. öffentlichen/ nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch, 18. Dezember 2013, 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115	9-10

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung über die 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus

Gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus im Amtsblatt für den Kreis Borken, Ausgabe 25/2013 vom 27.11.2013, hingewiesen.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken liegt im Bürgerbüro der Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur kostenlosen Mitnahme aus und ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Ahaus, 27. November 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" vom 25. November 2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" wird mit einer Bilanzsumme von 3.461.435,88 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -38.773,44 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 28.349,19 € auf 2.476,04 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2012

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	1.1 Allgemeine Rücklage	1.027.205,69 €
1.2 Sachanlagen	3.458.659,84 €	1.3 Ausgleichsrücklage	498.016,82 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	1.4 Jahresfehlbetrag	-38.773,44 €
	<u>3.458.659,84 €</u>		<u>1.486.449,07 €</u>
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	200.000,00 €
2.1 Vorräte	0,00 €	3. Rückstellungen	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	300,00 €	4. Verbindlichkeiten	1.773.795,14 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.191,67 €
2.4 Liquide Mittel	2.476,04 €		
	<u>2.776,04 €</u>		
Bilanzsumme	3.461.435,88 €	Bilanzsumme	3.461.435,88 €

2. Ergebnisrechnung 2012

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012
+ Ordentliche Erträge	14.095,34 €
- Ordentliche Aufwendungen	-3.517,86 €
= Ordentliches Ergebnis	10.577,48 €
+ Finanzergebnis	-49.350,92 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-38.773,44 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	-38.773,44 €

3. Finanzrechnung 2012

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2012
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.014,97 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.996,97 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-38.982,00 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-488.367,21 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-488.367,21 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	501.476,06 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-25.873,15 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	28.349,19 €
= Liquide Mittel	2.476,04 €

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 38.773,44 € wird der "überführten" Ausgleichsrücklage entnommen (§ 96 Abs. 1 GO NRW; Artikel 8, § 2 NKFVG).

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher gemäß § 96 GO NRW in Verbindung mit § 8 GkG für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung und beschließt den Lagebericht.

Die festgestellten Jahresergebnisse 2008 - 2010 werden, soweit sie seinerzeit als Jahresüberschüsse der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, in Höhe von insgesamt 27.205,69 € von der allgemeinen Rücklage in die "neue" Ausgleichsrücklage umgeschichtet (Artikel 8, § 3 NKFVG).

Nach § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2012 nicht erforderlich.

Ahaus, 02. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**
Zweckverbandsvorsteher

gez. **Friedhelm Kleweken**
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Bekanntmachung der Stadt Ahaus Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2014 stattfindende Wahl der Vertretung in den Stadt Ahaus

Der Wahlausschuss der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung vom 02.10.2013 die Einteilung des Wahlgebietes in 21 Wahlbezirke mit 42 Vertretern beschlossen. Von diesen werden 21 in den Wahlbezirken und 21 aus den Reservelisten gewählt. Auf die Einteilung der Wahlbezirke ist durch Aushang

am Rathaus in der Zeit vom 28.10. bis 25.11.2013 hingewiesen worden. Ergänzend ist die Wahlbezirkseinteilung im Amtsblatt der Stadt Ahaus, Nr. 014/2013, veröffentlicht worden.

Gemäß §§ 24 und 71 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, 394), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46a des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, 509 und 1999 S. 70), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 372) sowie der §§ 25, 26, 31 KWahlO sowie auf das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 weise ich hin.

Sämtliche Wahlvorschläge sind **bis zum 7. April 2014, 18.00 Uhr** (48. Tag vor der Wahl) beim Wahlleiter der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1 (Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 109) 48683 Ahaus, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher beseitigt werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1 (Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 109) 48683 Ahaus, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) kostenlos abgegeben oder digital zur Verfügung gestellt werden.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in **geheimer** Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. **Stimmberechtigt** ist nur, wer **am Tage des Zusammentritts der Versammlung** im Wahlgebiet für Kommunalwahlen **wahlberechtigt** ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet für Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.

Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber ist frühestens 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode (21.10.2009), folglich ab dem 21.04.2013, frühestens jedoch nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zulässig.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Als Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet der Stadt Ahaus ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist u. a., wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt und nicht vom Wahlrecht aufgrund einer Betreuung oder durch Richterspruch ausgeschlossen ist. Bewerben sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis erforderlich.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Ahaus, im Kreistag des Kreises Borken, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten**, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist,

- dass der für das Gebiet der Stadt Ahaus zuständige Vorstand **nach demokratischen Grundsätzen** gewählt ist, und zwar durch eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- dass sie eine **schriftliche Satzung** hat und
- dass sie ein **Programm** hat.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt Ahaus ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Auf das Verfahren nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO wird hingewiesen.

Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Auf die Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW über die von der Nachweispflicht befreiten Parteien vom 21.11.2013 - 12 - 35.12.00 – wird hingewiesen.

1.4 Bei den Kommunalwahlen 2014 **im Wahlgebiet Ahaus** sind von den Nachweisen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG sowie von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften derzeit die Wahlvorschläge der **nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:**

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- Unabhängige Wählergruppe (UWG)
- Wählergemeinschaft „Wüllen unser Dorf“ (WGW)

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner **von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a** zur KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder -oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15** zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.2 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a** zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung des Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13a** zur KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a** zur KWahlO gefertigt; die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10a** zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Sofern erforderlich, der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, die Satzung und das Programm (vgl. Ziffern 1.3 und 1.4).

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).
- 3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b** zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von 1 von Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets (= Stadt Ahaus), und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die erforderliche Anzahl in der Stadt Ahaus beträgt **31** Wahlberechtigte.

3.5 In den Fällen nach Nr. 3.4 dieser Bekanntmachung sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14b** zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.1 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 11b** oder einzeln nach dem Muster der **Anlage 12b** zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus sind spätestens am 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, (Rathaus 1. Obergeschoss, Zimmer 109), 48683 Ahaus, einzureichen (§ 15 Abs. 1 KWahlG).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro der Stadt Ahaus gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02561/72-110 bzw. unter der Emailadresse wahlamt@ahaus.de erreichbar.

Ahaus, 5. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur
42. öffentlichen/ nicht-öffentlichen Sitzung des Rates
am Mittwoch, 18. Dezember 2013, 18:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, 1.Etage, Zimmer 115**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 41. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 14.11.2013
2. Einwohner/innenfragestunde
3. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen;
Beteiligung nach § 13 (1) LPIG i.V.m. § 10 (1) ROG
4. Bauleitplanung
- 4.1 Städtebauliche Weiterentwicklung des Josefsviertels;
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
- 4.2 Umbau- und Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Fuistingstraße;
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
5. Jahres- und Gesamtabschlüsse
- 5.1 Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2010 und
Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem.§116 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1
GO NRW
- 5.2 Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2011 und
Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem.§116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1
GO NRW
- 5.3 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2012 und
Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem.§116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1
GO NRW
6. Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2014
7. Abfallwirtschaft
 - Betriebsabrechnungsbogen 2012
 - Gebührenkalkulation 2014
 - Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012
8. Abwasserbeseitigung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2012
 - Gebührenkalkulation 2014
 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und
Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008
9. Straßenreinigung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2012
 - Gebührenkalkulation 2014
 - Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus
vom 24.11.2006
10. Gewässerunterhaltung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2012
 - Gebührenkalkulation 2014
 - Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den
Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981
11. Vorplanung Kulturzentrum

Nichtöffentliche Sitzung

In der anschließenden nicht-öffentlichen Sitzung wird über Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beraten und beschlossen.

Ahaus, 11. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister